Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Betriebsführer der Wasser- und Abwasserzweckverbände
„Der Teltow“ und „Mittelgraben“
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

Arbeitsauftrag

zur Auswechslung von Gartenwasserzählern

1. Angaben zum Leistungsobjekt **Kundennummer:** _____ **Leistungsobjektnr.:** L

Name, Vorname: .....

Postleitzahl, Ort: .....

Straße, Hausnummer: .....

Telefonnummer*: .....

E-Mail*: .....

*Diese Angaben sind freiwillig. Soweit diese erteilt werden, wird das Einverständnis zur Datenverarbeitung vorausgesetzt

2. Angaben zum Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Leistungsobjekt)

Name, Vorname: .....

Postleitzahl, Ort: .....

Straße, Hausnummer: .....

3. Daten des/der zu wechselnden Gartenwasserzählers/Gartenwasserzähler

	Zählernummer	Zählerstand	Zählerort
1			
2			

4. Grundlagen zur Erteilung des Arbeitsauftrags

Der/die Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte (Auftraggeber) beauftragt/beauftragen die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA), Fahrenheitstraße 1 in 14532 Kleinmachnow, mit der Auswechslung von Absetzmengenzählern (Gartenwasserzähler/Zähler zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge) in der o. g. Verbrauchsstelle. Mit der Erteilung des Arbeitsauftrags wird ebenfalls die Abnahme des ausgewechselten Zählers/der ausgewechselten Zähler beantragt (hoheitliche Ausführung als Betriebsführer des WAZV „Der Teltow“ bzw. „Mittelgraben“).

➔ **Sollte Ihr Gartenwasserzähler in einem Schacht installiert sein, bitten wir – aus organisatorischen Gründen – den Arbeitsauftrag bis August des Jahres des Ablaufs der Eichfrist einzureichen, eine spätere Auftragserteilung kann in diesen Fällen abgelehnt werden.**

➔ ***beachten Sie die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen auf der 2. Seite**

5. Kosten

für die Dienstleistung der MWA GmbH

Pauschalpreis je Zählerwechsel (Arbeitsaufwand + Zähler)	133,19 € (netto) 158,50 € (brutto, incl. 19 % MwSt.)
Verwaltungsgebühren	
für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung	27,20 €**
für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme)	13,60 €**

****auf Gebühren werden keine Steuern erhoben**

6. Auftragserteilung

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die verbindliche Erteilung des Auftrags. Die Hinweise unter den Punkten 4 und 5 wurden zur Kenntnis genommen. Sofern unter Punkt 2 keine abweichende Regelung getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an die unter Punkt 1 angegebene Adresse.

X _____

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

X _____

Datum, Unterschrift des Rechnungsempfängers

Hinweise

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

per E-Mail an: zaehlerwesen@mwa-gmbh.de

per Fax an: 033203 345-108

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Terminvergabe ausschließlich nach Eingang des Arbeitsauftrags möglich ist. Die Mitteilung zum Wechseltermins erfolgt schriftlich. Eine telefonische Terminvergabe vorab kann nicht erfolgen.

Bevor Sie den Wechsel des Gartenwasserzählers beauftragen, prüfen Sie bitte folgende Aspekte:

- Die Nutzung eines Gartenwasserzählers ist ab einem Verbrauch von 15 m³/Jahr wirtschaftlich, bei einem geringeren Verbrauch empfehlen wir die Abmeldung des Zählers bei uns.
- Beachten Sie, dass ab dem 01.01.2023 Zapfhahnzähler (Wasserzähler, welche außen an einem Wasserhahn angeschraubt sind) im Betriebsführungsgebiet der MWA nicht mehr zulässig sind. Bei Reparaturaufwand oder bei einem notwendigen Zählerwechsel auf Grund des Auslaufes der Eichfrist, ist der Zapfhahnzähler durch einen Gartenwasserzähler zu ersetzen, welcher frostfrei im Haus oder einem Schacht installiert ist. Die Technischen Regeln der MWA für den Einbau von Gartenwasserzähler (Wasserzähleranlage für die Aufnahme einer Messeinrichtung Q3=4, 190mm oder 105mm Baulänge) sind zu beachten.
- Arbeiten und Reparaturen an der Hausinstallation bzw. Leitungsführung werden nicht durchgeführt.

Rechnungslegung und Berechnung der Verwaltungsgebühr

- Sie erhalten nach der Erfüllung des Auftrags eine Rechnung von der MWA, in der die Pauschale des Zählerwechsels/der Zählerwechsel (Dienstleistung und Zähler) berechnet wird.
- Die **einmalige** Verwaltungsgebühr, welche nach der Abnahme und Verplombung des Absetzmengenzählers/der Absetzmengenzähler fällig ist, wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen berechnet.

Rechtsgrundlagen

- Schmutzwassergebührensatzung (SGebS) oder Fäkaliengebührensatzung (FGebS) des WAZV „Der Teltow“ bzw.
- Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) oder Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des
- WAZV „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Der Gebührenpflichtige kann Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser) mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers (Gartenwasserzählers) nachweisen (§ 3 Abs. 3 SGebS, § 3 Abs. 3. FGebS, § 3Abs. 3 GEWS, § 3 Abs. 4 GGES).
- Die nachgewiesenen Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, werden, sofern die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde, nach Plombierung/Abnahme des Absetzmengenzählers, von der Schmutzwassermengengebühr abgesetzt (§ 4 SGebS, § 10 FGebS, § 5 GEWS, § 11 GGES).

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter.